

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 7

Ausgegeben Breslau, den 12. Februar

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 3 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 37. — 2. Inhalt der Nr. 1 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 37. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Standesamtsveränderung im Kreise Breslau (2 mal). S. 37. — Grenzänderung im Kreise Militsch. S. 37. Revisor für Berufs- und Fachschulen. S. 38. — Baustoffe. S. 38. — Sonntagsverkauf im Kreise Habelschwerdt. S. 38. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Straßbenennung in Breslau. S. 38. — Maul- und Klauenseuche in Kietendorf, Kreis Breslau. S. 39. — Fundfächer. S. 39. — g) anderer Behörden: Wegeeinziehung in Paschkowitz, Kreis Trebnitz. S. 40. — Rattentörmelung im Kreise Brieg. S. 40. — Naturdenkmale im Kreise Habelschwerdt. S. 40. — Hausierhandel im Landfreie Breslau. S. 40. Feuerschwerdverband Deubusch, Kreis Brieg. S. 41. — Wegereinigung in Oberwolfstegierdorf, Kreis Waldenburg. S. 42. — 4. Personalnachrichten. S. 42.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil II.

119. Die Nummer 3 enthält:

Bekanntmachung über das deutsch-jugoslawische Luftverkehrsabkommen, vom 13. Januar 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

120. Die Nummer 1 enthält unter:

Nr. 14412. Polizeiverordnung über den Handel mit Olfen, vom 11. Januar 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

121. Bekanntmachung

betr. Standesamtsveränderung im Kreise Breslau.

Gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimme ich — mit Wirkung vom 1. April 1938 ab folgende Veränderungen von Standesamtsbezirken:

Der Ortsteil Zehnhusen scheidet mit dem 31. März 1938 aus dem Standesamtsbezirk Kietendorf aus und wird mit dem 1. April 1938 dem Standesamtsbezirk Hoinstein zugeteilt.

Breslau, 24. 1. 1938.

U. V. a. 61. 1.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

122. Bekanntmachung

betr. Standesamtsveränderung im Kreise Breslau.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 ab führt der bisherige Standesamtsbezirk Kampfnasser im Kreise Breslau den Namen

Wasserborn.

Breslau, 24. 1. 1938.

U. V. a. 61. 1.

Der Regierungspräsident.

123.

Entscheidung

betr. Grenzänderungen im Kreise Militsch.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 werden die in der Anlage beschriebenen Teile der Gemeinde Zeidel und der Gemeinde Mittenwald, Kreis Militsch, in den Gemeindebezirk Krašnik, Kreis Militsch, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte und Pflichten in der Gemeinde Krašnik maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Krašnik angerechnet.

Für die in der Gemeinde Krašnik eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft.

Breslau, 2. 2. 1938.

R. 2. (g)

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RSBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RSBl. I S. 393) zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage a.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Zeidel — Kolonie Emilienthal —, die in die Gemeinde Krašnik eingegliedert werden.

Gemarkung Emilienthal.

Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 9—21, 28—36, 39—41, 48—86, 90—91, 94—96, 99, 103—106, 108—127, 129—133, 138, 158, 160, 162, 165—166, 178 bis 183, 186, 187/24—202/136, 207/142, 209/159 bis 210/159, 212/161—218/157, 223/177—230/107, 234/100—236/23, 238/100—239/156, 242/156 bis 255/92, 260/137—286/93.

Anlage b.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Zeidel, die in den Gemeindebezirk Krašnik eingegliedert werden.

Gemarkung Klein Zeidel.

Kartenblatt 3, Parzelle 60/20, 61/20, 21—29, 30, 33 bis 49.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Mittenwald, die in den Gemeindebezirk Kraichfeld eingeleiert werden.
Bemerkung Zeidel.

Kartenblatt 3, Parzelle 31 und 32.

124. Bekanntmachung betr. Revisor für Berufs- und Fachschulen.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Erlass vom 20. Januar 1938 (E. I. a. Nr. 6006/38.) den Magistratschulrat Hans Tenzen in Breslau im Nebenamte zum Revisor des Unterrichts an den städtischen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen in Breslau ernannt.

Breslau, 5. 2. 1938. U. 12. 230. T. 30/38.
Der Regierungspräsident.

125. Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

durch die Hochbauabteilung des Preussischen Finanzministeriums auf Grund der Vorschriften über die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 10. Februar 1934 (Zentralblatt der Bauverwaltung S. 113).

Allgemeine Zulassungen für das Staatsgebiet Preußen sind erteilt worden:

a) für feuerbeständige Türen:

1. dem Hugo Thoma in Berlin-Steglitz,
2. der Fa. Trube und Rings K. G. in Sürth bei Köln.

b) für Deckenbauteile:

1. der Fa. Elektrische Tomwerke Langenöls, Bez. Liegnitz, für die „Eton“ Steineisendecke,
2. der Fa. Gräver & Strohmeyer in Leipzig D. 5 für die „Leipziger Decke“,
3. der Fa. Pröbftinger-Dampfziegelei und Tomwarenfabrik in Borken i. W. für die „Pröbftingdecke“,
4. dem Ingenieur Christian Rieckhoff in Darmstadt für die „Rieba“ Steineisendecke,
5. der Fa. Tweemardecke, Max Möhrken und Max Francke in Berlin Neukölln für die „Tweemaq“ Steineisendecke,
6. der Fa. Köslers-Draht U. G., Zweigniederlassung Essen, für punktgeschweifte Betonstahlgewebe.

c) für Bausteine und Bauplatten:

1. der Firma I. G. Farbenindustrie U. G. in Bitterfeld für Synthoporit als Zuschlagstoff zu bewehrtem Beton und für Vollsteine aus Beton mit Synthoporit,
2. der Fa. Günther-Werke in Dresden N. 15 für ABC-Leichtbauplatten,
3. der Fa. Hubalek & Cie K. G. in Koblenz für Bausteine mit Doppelschweunensteinen in T- und Z-Form.

d) für Feuerlöschmittel:

1. der Fa. Chemische Werke vorm. H. u. E. Albert U. G. in Wiesbaden Viebrich für das Feuerlöschmittel „Flammusch Albert S“,
2. der Fa. Paracet-Chemische Gesellschaft Martin und Dr. Kropffhauer in Borsdorf bei Leipzig für „Parabrandschuttränkung“.

Widerrufen worden ist die allgemeine Zulassung der Fa. Springer & Möller U. G. in Leipzig-Leutzsch für die Feuerlöschmittel

„Sprimo-Amprägnierfals“ und

„Sprimo-Flammenstrus“.

Breslau, 5. 2. 1938. S. 4. (b) 19/38./S. 5.
Der Regierungspräsident

126. Genehmigung betr. Freigabe von Sonntagen für den Endverkauf.

Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, daß in den Gemeinden Voigtsdorf b. S., Müttenguth und Spätenwalde (Kreis Habelschwerdt) vom Kalenderjahre 1938 ab Arbeiter und Angestellte über 18 Jahre,

1. an den Sonntagen vor Ostern, Pfingsten und der Karneval, sowie an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten in der Zeit von 12 bis 18 Uhr,
2. an 15 weiteren Sonn- oder Festtagen (mit Ausnahme der ersten Feiertage der großen Feste) in der Zeit von 7 bis 9 Uhr,

mit dem Verkauf in offenen Verkaufsstellen und den unmittelbar damit zusammenhängenden Arbeiten (einschließlich des Austragens von Waren) beschäftigt werden dürfen. In demselben Umfange darf gemäß § 41 a der Reichsgewerbeordnung ein Verkauf in offenen Verkaufsstellen überhaupt stattfinden.

Die unter Ziffer 2. freigegebenen 15 Sonntage werden durch den Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde in Voigtsdorf b. S. im Benehmen mit dem Leiter der Kreisgruppe Habelschwerdt der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel für jedes Jahr im voraus festgelegt.

Breslau, 5. 2. 1938. O. U. 2. 1. (b)/O. 1.
Der Regierungspräsident.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

127. Bekanntmachung betr. Straßenbenennung in Breslau.

Ich ändere nachstehend die unter

- a) genannte Straßenbezeichnung und benenne die unter
- b) angeführten Straßen wie folgt:

(Die hinter den Straßen angegebene Zahl bezeichnet das für die Straßen zuständige Polizei-Revier.)

a)

1. Im Ortsteil Breslau-Guentherbrücke, die Straße Am Senigeburg in

Am Scheunenberg (2),

b)

2. im Ortsteil Breslau-Rosenthal, die von der Weidenbrücker Straße in östlicher Richtung verlaufende Straße 56

Arno-Holz-Weg (9),

3. im Siedlungsgebiete zwischen Ostendstraße und Bernhardinfriedhof, die Straßen 182, 184 und 185

Wülfelburger Straße (13),

4. ebenda, die Straße 183
Seitenberger Straße (13),
5. ebenda, die Straße 186
Mittelwalder Straße (13),

6. die längs der Südparkgärtnerei zwischen der Lohestraße und Hohenzollernstraße verlaufende Verbindungsstraße ebenfalls

Lohestraße (19),

7. im Ortsteil Breslau-Stabelwitz, die südlich der Tampadeler Straße parallel zu dieser verlaufende Straße 14

Rosener Straße (30),

8. die von der Altenhainer Straße in westlicher Richtung führende Straße 100

Seidorfer Weg (30),

9. die ebenfalls von der Altenhainer Straße in westlicher Richtung verlaufende Straße 118
Saalberger Straße (30),
 10. die von der Straße 118 in südlicher Richtung bis zur Schreiberhauer Straße führende Straße 136
Giersdorfer Straße (30).

Breslau, 27. 1. 1938. W. 4. 40. 03/38/III. 4.
 Der Polizeipräsident.

128. Bekanntmachung

betr. Maul- und Klauenseuche in Klettendorf, Kr. Breslau.

Unter den Rindviehbeständen des Dominiums Klettendorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche werden auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519 ff.), der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912, S. 3 ff.) und der §§ 154 ff. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres die Ortsteile Hartlieb und Kriekern (Bereich) des 19. Polizeireviers südlich der Umgehungsbahn) zum Beobachtungsgebiet erklärt. Für das Beobachtungsgebiet ordne ich das Folgende an:

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh, abgesehen von den nachstehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Fällen nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergepannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.
2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung wird, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von mir gestattet, und zwar:
 - a) nach dem Schlachtviehhof Breslau,
 - b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß dieselben die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Etwalige Anträge auf Klauenviehausfuhr sind an das Revier zu richten.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen darf nur zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Reichsbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Bahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unerrüchlich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Verladung benutzten

Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Umladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Diese Genehmigung wird nur unter der Bedingung erteilt, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtsärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöftes ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von zwei Wochen der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen der Ziffer 2 sinngemäße Anwendung.
4. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes werden der gemeinschaftliche Weidgang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh und das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 5. 2. 1938.

V. 15.

Der Polizeipräsident.

129.

Gefunden:

- Am 13. 12. 1937: 1 Herrenfahrrad; 15. 1. 1938: 1 Paar Ski mit Stöcken; 18. 1.: 1 Herrenfahrrad; 21. 1.: 1 Armband; 23. 1.: 1 Brille; 25. 1.: 1 Trauring; 26. 1.: 1 Paar Herrenschuhe mit Schlene, eine Geldbörse; 27. 1.: 1 Herrenfahrrad; 28. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Kragenschoner, 1 Geldbörse, 1 Herrenschmuckuhr, 1 Handtasche, 1 Aktentasche; 29. 1.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, einige Rollen Bindfäden, 1 Gelddbetrag, 1 Trauring; 30. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Handtasche, 1 Herrenschmuck; 31. 1.: 1 Herrenfahrrad, eine Handtasche, 1 Handschuh, 1 Paket Papierbeutel, ein Autoreferverrad, 1 Gelddbetrag, 1 Strickjacke, 1 Geldbörse, 1 Armbanduhr, 1 Baumsäge; 1. 2.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Gelddbetrag, 1 Trauring, 1 Jungvolkmütze, 1 Wollhandschuh; 2. 2.: 1 Handkoffer, 1 Bund Schlüssel; 3. 2.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Damen-Halbschuh, 1 Bund Schlüssel.

Zugelauften:

- 1 brauner Boxer und 1 Schäferhund im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 1 Jagdhund bei Brunsbild Krusch,

Gablsstraße 168; 1 Schäferhund bei 10. Batterie Flakregiment 20, Rundschilder Straße; 1 braune Henne bei Polizeimeister Bochma, Breslau-Schmiedefeld.

Zugeflogen:

1 Wellenfittich bei Schwester Maria Ella, Lehmgrabenstraße 47/49; 1 gelber Kanarienvogel bei Max Scholz, Friedrichstraße 38/40.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schwelbnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß, zu melden.

Breslau, 4. 2. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

130. Bekanntmachung betr. Wege-Einziehung in Paschkowitz, Kreis Trebnitz.

Auf Antrag des Besitzers des Dominiums Zedlitz soll der öffentliche Kirchfußweg, der von Zedlitz nach Paschkowitz führt und über die Viehweiden des Dominiums Zedlitz geht, eingezogen werden. — Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) bringe ich dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, Einsprüche gegen die Einziehung des oben genannten Weges innerhalb vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Paschkowitz, 2. 2. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

131. Polizeiverordnung über Rattenvertilgung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in S. 83, wird für den Stadtbezirk Brieg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Eigentümer, Pächter oder Alleinmieter der bebauten oder unbebauten Grundstücke, landwirtschaftlich genutzten Flächen, Lager und Schuttplätze, Parkanlagen, Friedhöfe und Schiffsräume, ebenso die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Ufern und Wegen sind verpflichtet, die gemäß § 3 dieser Verordnung von der Ortspolizeibehörde vorzuschreibenden Maßnahmen zur Vertilgung von Ratten auf ihre Kosten zu gestatten.

§ 2.

Den zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln beauftragten Personen, deren Bevollmächtigten und den mit der Kontrolle dieser Maßnahmen Beauftragten ist das Betreten der Räume, in denen Rattenbekämpfungsmittel auszulegen sind, zu gestatten.

§ 3.

Die Ausführungsbestimmungen über das Verfahren bei der allgemeinen Rattenvertilgung werden jedesmal von der Ortspolizeibehörde in der Brieger-Zeitung bekanntgegeben.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiernit, unbeschadet der Strafanordnung auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, die Fest-

setzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM oder eine Zwangshaft bis zu zwei Wochen angeordnet.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und verliert am 31. Dezember 1950 ihre Gültigkeit.

Brieg, 22. 1. 1938.

I. 7174.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

132. 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Habelschwerdt.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (ROBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (ROBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde meine Verordnung vom 17. Juni 1937 (Reg. Amtsbl. 1937 Stück 26 S. 157/58) und Kreisblatt 1937 Nr. 27, S. 89/90) für den Bezirk des Landkreises Habelschwerdt auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung im Regierungsamtsblatt ausgedehnt, womit die Naturdenkmale des Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes erhalten.

N. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Vorgebzeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergl.)	Bemerkungen über die Art der Naturdenkmale
		Stadt-, Land-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirk-, Verwaltung-, (Voramt)	Rechtschloßblatt 1: 25 000; Zonen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebestimmung		
1	2	3	4	5	6	
1	1 Linde	Land-gemeinde Pöhlendorf	Rechtschloßblatt 3295, Kartenbl. 4 Parzelle 144	Am Dorfwege in Pöhlendorf, unterhalb Kaufmann Solich.		—
2	1 Eibe	dto.	Rechtschloßblatt 3295, Kartenbl. 4, Parzelle 117	Am Mittel-dorf an der Scheuer des Erbhofes Wagner.		—
3	1 Buche	Land-gemeinde Ober-langenau	Kartenbl. 12, Erbhof Grd.-Nr. 50	Am Iogn. „Krähenberg“ über dem Nordaus-gang des Eisenbahn-tunnels.		—
4	Bärchen-allee (74 Bär-chen)	Land-gemeinde Grafen-ort	Rechtschloßblatt 3295, Kartenbl. 6, Parzelle 169	An d. Straße Grafenort-Welling süd-östlich vom Dorfe.		—

Habelschwerdt, 3. 2. 1938.

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.

133. Polizeiverordnung betr. die Beschränkung des Hausierhandels im Landkreis Breslau.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Landkreis Breslau folgendes verordnet: